

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Weiterbildungsveranstaltungen im Departement Technik & Architektur an der Hochschule Luzern**

### **1. Geltungsbereich**

Diese AGB gelten für Master of Advanced Studies (MAS), Diploma of Advanced Studies (DAS), Certificate of Advanced Studies (CAS) und für andere Weiterbildungsveranstaltungen, die sich ausdrücklich auf diese AGB beziehen.

### **2. Aufnahmebedingungen**

Bedingung für die Aufnahme in ein Masterprogramm ist ein Abschluss auf Tertiärstufe (ETH/Uni, Fachhochschule, Höhere Fachschule, und andere) und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in einem relevanten Bereich. Bewerber und Bewerberinnen, die nicht die geltenden Zulassungsbedingungen für MAS-/DAS-/CAS-Programme erfüllen, können in beschränkter Anzahl über ein standardisiertes Zulassungsverfahren („sur dossier“) aufgenommen werden, wenn sie eine entsprechende Berufserfahrung und entsprechende Zusatzqualifikationen in den erforderlichen Fachgebieten nachweisen. Es gelten jeweils folgende Eckwerte:

- für die reguläre Zulassung:
- MAS: Universitäts- oder Hochschulabschluss, i.d.R. 2 Jahre Berufspraxis.
- CAS/DAS: Universitäts- oder Hochschulabschluss oder Abschluss an einer höheren Fachschule (z.B. Technikerschule) oder ein Diplom einer eidgenössischen Berufs- und Fachprüfung
- für die Zulassung „sur dossier“:
- MAS: höhere Fachschule (z.B. Technikerschule) oder ein Diplom einer eidgenössischen Berufs- und Fachprüfung, 5 Jahre einschlägige und qualifizierte Berufspraxis, mindestens 30 Jahre alt
- CAS/DAS: Berufslehre oder Matura, 2 Jahre einschlägige und qualifizierte Berufspraxis, mindestens 30 Jahre alt

### **3. Anmeldung**

Anmeldungen werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und schriftlich bestätigt.

### **4. Absage des Programms**

Melden sich zu wenig Teilnehmer an oder liegen andere Umstände vor, die eine Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen, behält sich die Hochschule Luzern – Technik & Architektur vor, die betreffende Veranstaltung abzusagen. Die Angemeldeten werden sofort nach dem Beschluss informiert.

### **5. Studien- und Kurskosten**

Die Kosten ergeben sich aus den aktuellen Informationsbroschüren, die zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft sind. Nicht eingeschlossen sind in der Regel die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Mobilität und dergleichen. Näheres regeln die Bestimmungen gemäss Anmeldeformular. Die Studien- und Kurskosten bleiben während der Dauer der Veranstaltung unverändert.

### **6. Ausfall von Veranstaltungen und Nichtteilnahme**

Fallen einzelne Veranstaltungen innerhalb eines Programms (z.B. infolge Erkrankung des Dozierenden) aus, bietet die Hochschule Luzern – Technik & Architektur frühzeitig Ersatztermine mit einem gleichwertigen Angebot an. Dadurch lassen sich keine Ansprüche gegenüber der Hochschule Luzern ableiten. Bei Abwesenheit der teilnehmenden Person vom Unterricht insbesondere infolge Krankheit, Ferien, Militärdienst, oder beruflicher Belastung besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studien- und Kurskosten.

### **7. Änderungen im Studienprogramm**

Die Hochschule Luzern – Technik & Architektur behält sich vor, Änderungen im Veranstaltungsprogramm und in der Organisation sowie in der Auswahl und im Einsatz von Dozierenden vorzunehmen.

## **8. Annullierung der definitiven Anmeldung**

Abmeldungen müssen in jedem Fall schriftlich an die Hochschule Luzern – Technik & Architektur erfolgen (Abmeldungen beim Programmleiter oder bei Dozierenden gelten nicht als ordnungsgemäss Abmeldung). Es gilt das Datum des Poststempels. Teilnehmende, die sich nach der Bestätigung Ihrer Anmeldung abmelden, schulden eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.-. Bei Abmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist ist die gesamte Studien- resp. Kursgebühr geschuldet, sofern keine Ersatzperson gefunden werden kann, welche die Anmeldevoraussetzungen des Programms erfüllt.

## **9. Abbruch des Studiums**

Ein Abbruch des Studiums entspricht einem vorzeitigen Rücktritt aus dem Vertrag und ist der Leitung Weiterbildung der Hochschule Luzern – Technik & Architektur schriftlich mitzuteilen. Teilnehmende, die die Veranstaltung vorzeitig abbrechen, schulden die gesamte Studien- resp. Kursgebühr. Diese Bestimmung gilt auch für separat ausgeschriebene MAS-Arbeiten.

## **10. Anrechenbare Studienleistungen/Kreditpunkte**

In einer früheren Ausbildung erworbene ECTS-Kreditpunkte können anerkannt werden, wenn sie an der Hochschule Luzern oder einer von der Hochschule Luzern als gleichwertig anerkannten Bildungsinstitution erworben wurden, die Inhalte und die Lernergebnisse von der Studien- bzw. Programmleitung als äquivalent befunden werden und ihr Erwerb nicht länger als 6 Jahre zurückliegt.

Dabei gilt allgemein, dass die angerechneten Kreditpunkte 25 Prozent des Gesamtumfangs des Programms nicht übersteigen dürfen, ausser es handle sich um ein modular aufgebautes Programm, in dem die Module als eigenständige Veranstaltungen einzeln besucht werden können. Die Preisreduktion für als äquivalente Vorleistungen angerechnete Studientage beträgt 75% (allerdings können in den einzelnen, für das Programm jeweils geltenden Studienreglementen auch strengere Bedingungen formuliert werden).

## **11. Anwesenheitspflicht**

Generell gilt 80% Anwesenheit im Unterricht als Testatbedingung für die Zulassung zu den Prüfungen. Die Anwesenheit wird durch eine Präsenzliste überprüft. Bei einer Anwesenheit von weniger als 80 % (aber mind. 60%) kann dies in begründeten Ausnahmefällen durch andere Leistungen (z. B. schriftl. Arbeiten) kompensiert werden. Unterschreitet die Anwesenheit 60 %, muss die Unterrichtseinheit auf jeden Fall wiederholt werden, um die Prüfungszulassung resp. die Kreditpunkte zu erhalten.

## **12. Regelverstösse**

Bei gravierenden Verstössen gegen vorhandene Regelungen und Weisungen der Fachhochschule kann die Hochschule Luzern – Technik & Architektur in Rücksprach mit der Direktion Teilnehmende ausschliessen. Die Studien- resp. Kurskosten werden gemäss Ziffer 8 berechnet.

## **13. Versicherung**

Der Abschluss einer Unfall- oder Haftpflichtversicherung ist Sache der Studierenden. Die Hochschule Luzern – Technik & Architektur übernimmt keine Haftung.

## **14. Geistiges Eigentum und Urheberrecht**

Das Unterrichtsmaterial ist urheberrechtlich geschützt. Das Kopieren sowie die Weiterverbreitung ausserhalb des Hochschulbereichs der Hochschule Luzern ohne schriftliche Genehmigung der MAS/DAS/CAS-Leitung sind untersagt. Die Urheberrechte an Abschlussarbeiten stehen dem Autor / der Autorin zu. Die Studierenden räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- oder Verwertungsrechte an ihrer Abschlussarbeit ein. Die Abschlussarbeit im materiellen Sinne mit allem Zubehör (Tools usw.) ist Eigentum der Hochschule Luzern und darf von Studierenden nicht ohne Genehmigung der Hochschule Luzern an Dritte weitergegeben werden.

## **15. Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

Bei Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Luzern. Es gilt schweizerisches Recht.